

TRIBUNAL DE CUENTAS EUROPEO

EVROPSKÝ ÚČETNÍ DVŮR

DEN EUROPÆISKE REVISIONSRET

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

EUROOPA KONTROLLIKODA

ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΕΛΕΓΚΤΙΚΟ ΣΥΝΕΔΡΙΟ

EUROPEAN COURT OF AUDITORS

COUR DES COMPTES EUROPÉENNE



CORTE DEI CONTI EUROPEA

EIROPAS REVIZIJAS PALĀTA

EUROPOS AUDITO RŪMAI

EURÓPAI SZÁMVEVŐSZÉK

IL-QORTI EWROPEA TA' L-AWDITURI

EUROPESE REKENKAMER

EUROPEJSKI TRYBUNAŁ OBRACHUNKOWY

TRIBUNAL DE CONTAS EUROPEU

EURÓPSKY DVOR AUDÍTOROV

EVROPSKO RAČUNSKO SODIŠČE

EUROOPAN TILINTARKASTUSTUOMIOISTUIN

EUROPEISKA REVISIONSRÄTTEN

Beschluss Nr. 98-2004 des Rechnungshofes über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften

DER EUROPÄISCHE RECHNUNGSHOF -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 248 und 280,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 a,

gestützt auf die Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EURATOM) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 sehen vor, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (nachstehend "Amt" genannt) in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen administrative Untersuchungen eröffnet und durchführt, die dazu dienen, Betrug, Korruption

¹ ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 1-14.

² ABl. L 124 vom 27. April 2004, S. 1-118.

und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen und zu diesem Zweck schwerwiegenden Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit nachzugehen, die möglicherweise eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der Ämter und Agenturen oder des Personals der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen, das nicht dem Statut unterliegt, darstellen.

Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 fassen die einzelnen Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen einen Beschluss, der insbesondere Vorschriften über Folgendes umfasst: die Pflicht für die Beamten und Bediensteten der Organe und Einrichtungen sowie für die Leiter, Beamten und Bediensteten der Ämter und Agenturen, den Bediensteten des Amtes Auskunft zu erteilen und mit ihnen zu kooperieren; die Verfahren, an die sich die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der internen Untersuchungen zu halten haben, sowie die Wahrung der Rechte der von einer internen Untersuchung betroffenen Personen.

Der Rechnungshof muss bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verträge übertragenen Kontrollfunktion völlig unabhängig sein.

Der vom Hof gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 6 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999 zu fassende Beschluss darf daher weder die Leitlinie für die Handhabung von beim Hof eingegangenen Informationen über mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen noch den Beschluss Nr. 97-2004 des Rechnungshofes über die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Amt in Bezug auf dessen Zugang zu prüfungsrelevanten Informationen berühren. Der Zugang des Amtes zu Prüfungsunterlagen unterliegt folglich dem Beschluss Nr. 97-2004.

Die oben genannten Untersuchungen müssen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen und dürfen den rechtlichen Schutz der Betroffenen in keiner Weise beeinträchtigen.

Ferner sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen.

Die Verpflichtungen der Mitglieder des Hofes im Rahmen der in diesem Beschluss genannten internen Untersuchungen sind im Verhaltenskodex für die Mitglieder des Hofes festgelegt -

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für alle internen Untersuchungen des Amtes, die dazu dienen,

- Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen;
- zu diesem Zweck schwerwiegenden Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit nachzugehen, die möglicherweise eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Leiter der Ämter und Agenturen oder des Personals der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen, das nicht dem Statut unterliegt, darstellen.

Er berührt weder den Beschluss Nr. 97-2004 des Rechnungshofes über die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Amt in Bezug auf dessen Zugang zu prüfungsrelevanten Informationen noch die Leitlinie für die Handhabung von beim Hof eingegangenen Informationen über mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen.

Artikel 2 - Mitteilungsrecht und Mitteilungspflicht

Die Rechte und Pflichten der Beamten und Bediensteten des Hofes bezüglich der Bekanntgabe von Fakten, die mögliche rechtswidrige Handlungen vermuten lassen, sind in Artikel 22a und 22b des Statuts geregelt.

Artikel 3 - Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Amt

Beabsichtigt der Direktor des Amtes, im Rechnungshof eine Untersuchung durchzuführen, unterrichtet er den Generalsekretär des Hofes über deren Gegenstand und geplanten Ablauf. Außerdem gibt er die Namen der mit der Untersuchung beauftragten Bediensteten bekannt.

Alle Beamten und Bediensteten sind gehalten, umfassend mit den Bediensteten des Amtes zusammenzuarbeiten und jede für die Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Zu diesem Zweck geben sie den Bediensteten des Amtes alle sachdienlichen Hinweise und Erklärungen.

Der vom Amt nach Abschluss einer internen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen sachdienlichen Schriftstücken dem Generalsekretär des Hofes übermittelt.

Artikel 4 - Unterrichtung des Betroffenen

In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Verwicklung eines Beamten oder Bediensteten des Hofes besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern die Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Auf keinen Fall dürfen am Ende der Untersuchung Schlussfolgerungen gezogen werden, in denen ein Beamter oder Bediensteter

namentlich genannt wird, ohne dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.

In den Fällen, in denen aus untersuchungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss, und in denen der Rückgriff auf Untersuchungsmittel erforderlich ist, die in die Zuständigkeit einer innerstaatlichen Justizbehörde fallen, kann dem von der Untersuchung betroffenen Beamten oder Bediensteten - je nach Fall - mit Zustimmung des Hofes in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde oder des Generalsekretärs zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Artikel 5 - Benachrichtigung über die Einstellung der Untersuchung

Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen die betroffene Person aufrechterhalten werden, so wird die sie betreffende Untersuchung auf Beschluss des Direktors des Amtes, der die betroffene Person und den Hof schriftlich hiervon unterrichtet, eingestellt.

Artikel 6 - Aufhebung der Immunität

Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines Beamten oder Bediensteten im Zusammenhang mit möglichen Betrugs- oder Korruptionsfällen oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt.

Artikel 7 - Inkrafttreten

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 99-50 vom 16.12.1999. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luxemburg, den 16. Dezember 2004

Für den Rechnungshof

Juan Manuel Fabra Vallés
Präsident